



Standardangebot

betreffend den Zugang zu terminierenden
Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten bis
einschließlich 2,048 Mbit/s

der

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft

Lassallestraße 9, A-1020 Wien
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
unter der Firmenbuch-Nr. 280571 f

nachstehend auch „**A1 Telekom Austria**“ genannt,

an

**Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen
und -diensten**

nachstehend auch „**Angebotsadressat**“ genannt

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	6
1. Grundsätzliches.....	6
2. Definitionen und Abkürzungen.....	6
3. Gültigkeit dieses Angebotes.....	6
4. Angebotsgegenstand.....	7
5. Physische Kollokation.....	7
6. Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen.....	8
7. Grundsätze der Leistungserbringung.....	8
7.1. Regelarbeitszeit.....	8
7.2. Schulung.....	8
7.3. Netzintegrität.....	8
8. Bestellung, Bereitstellung und Stornierung von in diesem Angebot geregelten Leistungen.....	9
9. Zustandekommen eines Einzelvertrages betreffend eine angebotsgegenständliche Einzelleistung.....	9
9.1. Abwicklung.....	9
9.2. Laufzeit eines Einzelvertrages.....	10
9.3. Mindestvertragsdauer von Einzelverträgen.....	10
10. Bedarfsplanung.....	10
11. Entstörung.....	11
12. Wartung.....	11
12.1. Standardwartungsfenster.....	11
12.2. Außerordentliches Wartungsfenster.....	11
12.3. „Ad Hoc“ Wartungen.....	11
13. Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung.....	11
13.1. Grundsätzliches.....	11
13.2. Zahlungsbedingungen.....	12
13.3. Rechnungslegung.....	13
13.4. Umsatzsteuer.....	13
13.5. Fälligkeit.....	13
13.6. Überweisungskosten - Vertragskosten - Gebühren.....	13
13.7. Verzugszinsen.....	14
13.8. Mahnspesen.....	14

13.9.	Aufrechnungsrecht des Angebotsadressaten	14
14.	Bonitätsprüfung.....	14
15.	Sicherstellung von Forderungen gegenüber dem Angebotsadressaten.....	14
16.	Einstellung der angebotenen Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten	14
16.1.	Wegen Zahlungsverzuges	14
16.2.	Aus anderen Gründen.....	15
16.3.	Wiederaufnahme der Leistungen	15
17.	Haftung	15
17.1.	Allgemeine Haftung.....	15
17.2.	Sonstige Haftungsfälle.....	15
18.	Angebotsannahme, Rahmenvertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung	16
18.1.	Annahme dieses Angebots	16
18.2.	Vertragsdauer eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrags.....	16
18.3.	Ordentliche und außerordentliche Kündigung eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrages	16
18.4.	Fristbeginn	19
19.	Geheimhaltung	19
19.1.	Umfang.....	19
19.2.	Dauer	19
19.3.	Entbindung	19
19.4.	Verwertungsverbot.....	19
19.5.	Keine Rechte an Informationen.....	19
19.6.	Erforderliche Maßnahmen	19
19.7.	Pauschalierter Schadenersatz.....	20
19.8.	Weitergabe von vertraulichen Informationen an Behörden und Gerichte	20
20.	Gewerbliche Schutzrechte - Geistiges Eigentum	20
20.1.	Altschutzrechte.....	20
20.2.	Neuschutzrechte	20
21.	Änderung von Verträgen	20
22.	Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen.....	20
23.	Teilnichtigkeit	21
24.	Anzuwendendes Recht, Rechtsnachfolge, Anlagen.....	21
24.1.	Anzuwendendes Recht	21
24.2.	Rechtsnachfolge, Abtretung.....	21
25.	Anhänge.....	22

Anhang 1 Definitionen und Abkürzungen	23
1. Abkürzungen	23
2. Definitionen	24
Anhang 2 Annahmeerklärung.....	25
Anhang 3 Leistungsbeschreibung	27
1. Direkte Verbindungen	27
1.1. Verbindungen mit Bitraten bis einschließlich 2,048 Mbit/s.....	27
2. Herstellung einer direkten Verbindung.....	27
2.1. Allgemein	27
2.2. Übergabe von terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s.....	28
2.3. Realisierungszeiten	28
2.4. Bestellabwicklung.....	28
3. Überlassung einer direkten Verbindung.....	29
3.1. Bitraten und Schnittstellenbedingungen von direkten Verbindungen bis einschließlich 2 Mbit/s.....	29
3.2. Bitraten und Schnittstellenbedingungen von Verbindungen mit n x 2 Mbit/s	30
4. Verfügbarkeit der direkten Verbindungen	30
5. Entstörung.....	30
5.1. Allgemein	30
5.2. Berechnungsgrundsätze für die mittlere Verfügbarkeit der Übertragung des Signals zwischen den Netzabschlusspunkten	31
5.3. Störungsrelevantes Ereignis	31
5.4. Berechnung der Entstörzeit auf Seite A1 Telekom Austria	31
5.5. Fremdverzögerung	31
5.6. Störungsmeldung	31
5.7. Ungerechtfertigte Störungsmeldungen.....	32
6. Zusätzliche Leistungen	32
Anhang 4 Entgelte.....	33
1. Herstellungsentgelte für direkte Verbindungen	33
2. Monatliche Entgelte	35
2.1. Allgemein	35
2.2. Entgelte direkte Verbindungen	35
2.3. Für den Citytarif relevante Ortsnetze	38
3. Entgelte nach Aufwand.....	38
3.1. Allgemein	38

- 3.2. Personal..... 39
- 4. Entgelte für Änderungen der Endstelle, Bitraten- oder Schnittstellen 39
 - 4.1. Endstellenverlegung auf neue Adresse 39
 - 4.2. Interne Endstellenverlegung 39
 - 4.3. Änderung der Endkundenschnittstelle..... 39
 - 4.4. Änderung der Übertragungsbitrate..... 39
- 5. Beilage A zu Anhang 4 Entgelte..... 40
- Anhang 5 Physische Kollokation 41
- Anhang 6 Migration von bestehenden Mietleitungen auf terminierende Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s in Form von direkten Verbindungen..... 43
 - 1. Voraussetzungen seitens des Angebotsadressaten 43
 - 2. Bestelleingabe 43
 - 3. Terminvereinbarung 43
 - 4. Technische Umschaltung..... 44
 - 5. Inbetriebnahme..... 44
 - 6. Entgelte 44
 - 7. Verrechnung..... 44

Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

Das vorliegende Angebot von A1 Telekom Austria stützt sich auf den Bescheid M 7/09 der Telekom-Control-Kommission und richtet sich an jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die im Sinne von § 3 Z 3 und/oder Z 4 TKG 2003 entweder einen öffentlichen Kommunikationsdienst und/oder ein öffentliches Kommunikationsnetz betreibt und die angebotsgegenständlichen Leistungen für die gemäß § 15 TKG 2003 angezeigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten an Endnutzer gemäß § 3 Z 5 TKG 2003, zur Heranführung ihm zuzurechnender Standorte an sein Kommunikationsnetz, zur Ergänzung seiner eigenen Infrastruktur oder zur Weitergabe im Vorleistungsbereich verwendet.

Das Angebot regelt in Folge der Annahme das Rechtsverhältnis zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten ausschließlich hinsichtlich des hier gegenständlichen Zugangs zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s.

Der Allgemeine Teil enthält die für die angebotsgegenständlichen Leistungen geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelte sind als Anhänge beigefügt.

Vertragsverhandlungen über allfällige zusätzlich gewünschte Leistungen, die nicht von diesem Angebot umfasst sind, können gesondert geführt werden.

2. Definitionen und Abkürzungen

Die in dem gegenständliche Angebot von A1 Telekom Austria verwendeten, nicht allgemein üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anhang 1 - Definitionen und Abkürzungen - abschließend erklärt bzw. festgelegt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes ergibt.

3. Gültigkeit dieses Angebotes

Der Angebotsadressat kann das gegenständliche Angebot mittels Annahmeerklärung (Anhang 2) annehmen.

Geringfügige Änderungen und Anpassungen, die keine technischen Anpassungen beim Angebotsadressaten erfordern, sind seitens A1 Telekom Austria aus technischen und betrieblichen Gründen jederzeit möglich (z. B. Änderung von Postfächern, Ansprechpartnern, Erweiterung der elektronischen Bestellplattform o. ä.) und für den auf Basis dieses Angebots abgeschlossenen Vertrages sowie darauf beruhende Vereinbarungen verbindlich. A1 Telekom Austria wird den Angebotsadressaten spätestens vier Wochen vor Umsetzung der jeweils geplanten Änderungen bzw. Anpassungen über diese informieren.

4. Angebotsgegenstand

Der Gegenstand dieses Angebots umfasst - vorbehaltlich des Vorhandenseins und der Eignung der entsprechenden Netzinfrastruktur von A1 Telekom Austria (z.B. Kabelanlagen) - den diskriminierungsfreien Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s in Form von direkten Verbindungen gemäß den entsprechenden Beschreibungen in Anhang 3 Leistungsbeschreibung dieses Angebots.

Als terminierende Segmente gelten alle Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s in Form von direkten Verbindungen, die entweder über keine oder nur eine oder innerhalb einer der 28 Trunk-Städte geführt werden. Bei diesen Städten handelt es sich um Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Villach, Wels, St. Pölten, Dornbirn, Steyr, Wr. Neustadt, Feldkirch, Baden, Amstetten, Mödling, Spittal an der Drau, Bruck an der Mur, Telfs, Lienz, Vöcklabruck, Ried im Innkreis, Eisenstadt, Korneuburg, Wörgl, Hollabrunn, Judenburg, Bruck an der Leitha.

Nicht vom gegenständlichen Angebot umfasst sind daher sog. Trunk-Verbindungen, die insbesondere zwischen den zuvor aufgezählten 28 Trunkstädten geführt werden¹.

Die Nutzung von terminierenden Segmenten Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s in Form von direkten Verbindungen durch den Angebotsadressaten erfolgt im Einzelfall auf Grundlage von auf Basis dieses Angebots abgeschlossenen Einzelverträgen.

A1 Telekom Austria trifft keine Verpflichtungen, die aus dem Verhältnis Angebotsadressat - Kunde resultieren.

A1 Telekom Austria bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem Rechtsverhältnis Angebotsadressat - Kunde resultieren, unberührt.

Der Angebotsadressat hat weiters sicherzustellen, dass sein Kunde über sämtliche Voraussetzungen gemäß Anhang 3 Leistungsbeschreibung, insbesondere Punkt 2.1., verfügt, sodass A1 Telekom Austria in der Lage ist, die bestellten Leistungen entsprechend zu erbringen. Ist dies nicht der Fall, übernimmt A1 Telekom Austria für die Folgen des Verhaltens des Angebotsadressaten, dessen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen keine wie immer geartete Haftung. Allfällige frustrierte Aufwendungen der A1 Telekom Austria sind vom Angebotsadressaten zu tragen.

Im Zusammenhang mit Joining Links gelten die Regeln des jeweils gültigen Zusammenschaltungsangebots (ICC) von A1 Telekom Austria.

5. Physische Kollokation

Regelungen zur physischen Kollokation sind Anhang 5 Physische Kollokation enthalten.

¹ Zur Marktabgrenzung Mietleitungen siehe auch TKMV 2008 unter http://www.rtr.at/de/tk/TKMV_2008

6. Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, bezüglich der Produkte und Dienste, die er mit Hilfe der angebotsgegenständlichen Leistungen entwickelt und gegenüber seinen Kunden, sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und -dienstes ergeben, zu erfüllen. Dies sind insbesondere Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Angebotsadressat erhält keinerlei Eigentum an den Leistungen, die A1 Telekom Austria im Rahmen dieses Angebots bereitstellt.

7. Grundsätze der Leistungserbringung

7.1. Regelarbeitszeit

Grundsätzlich überlässt A1 Telekom Austria die von diesem Angebot umfassten terminierenden Segmente von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s im Rahmen der im Anhang 3 Leistungsbeschreibung definierten Verfügbarkeit. Herstellungen und Entstörungen von terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s erfolgen innerhalb der geltenden Regelarbeitszeit (werktags, Mo - Fr von 08:00 - 17:00 Uhr). Wünscht der Angebotsadressat die Erbringung von Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung - soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen - im gewünschten Zeitraum erbracht und gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen vom Angebotsadressaten abgegolten. Allfällige Änderungen der Regelarbeitszeiten und der Verrechnungssätze werden dem Angebotsadressaten spätestens mit Inkrafttreten bekannt gegeben.

7.2. Schulung

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, selbst und gegenüber A1 Telekom Austria entgeltfrei, für eine angemessene Schulung seines Personals zu sorgen und die auf seiner Seite notwendigen Abwicklungsschritte im Hinblick auf eine reibungslose Geschäftsfallabwicklung vorzunehmen. A1 Telekom Austria stellt auf Anfrage dem Angebotsadressaten ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Bezug auf terminierende Segmente von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind vom Angebotsadressaten zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung, bei A1 Telekom Austria anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand verrechnet.

7.3. Netzintegrität

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, seine Produkte derart zu gestalten, dass das Netz von A1 Telekom Austria, insbesondere die Netzintegrität, sowie sonstige Einrichtungen von A1 Telekom Austria nicht gefährdet werden. A1 Telekom Austria behält sich vor, jederzeit eine entsprechende Prüfung durchzuführen, insbesondere um die Einhaltung der einschlägigen europarechtlichen Grundlagen, vor allem der jeweils gültigen Zugangsrichtlinien, sicherzustellen. Bei Beeinträchtigung der Netzintegrität kann A1 Telekom Austria Networkmanagementmaßnahmen treffen, um etwaigen Schaden hintan zu halten sowie ihre gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend erfüllen zu können. Zugleich mit der Verständigung über derartige Networkmanagementmaßnahmen kann A1 Telekom Austria den Angebotsadressaten auffordern, diese Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen, widrigenfalls A1 Telekom Austria das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

In Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des Netzes von A1 Telekom Austria, insbesondere der Netzintegrität entsteht, kann A1 Telekom Austria - unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen, insbesondere gemäß § 72 TKG 2003, und unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten

Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind - die Bereitstellung der angebotsgegenständlichen Leistung unverzüglich sperren und in weiterer Folge einstellen. Der Angebotsadressat wird über derartige Leistungseinstellungen nach Möglichkeit im Voraus informiert.

8. Bestellung, Bereitstellung und Stornierung von in diesem Angebot geregelten Leistungen

A1 Telekom Austria stellt die angebotsgegenständlichen Leistungen gemäß den in Anhang 3 Leistungsbeschreibung genannten Fristen bereit. Anderslautende Fristen und Termine (z.B. im Rahmen der Bedarfsplanung) sind für A1 Telekom Austria nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Details zur Bestellabwicklung sind ebenfalls in Anhang 3 Leistungsbeschreibung enthalten.

Ist A1 Telekom Austria mit der geschuldeten und vereinbarten Leistung im Verzug, so ist der Angebotsadressat zur Stornierung der bestellten Leistung berechtigt, wenn A1 Telekom Austria eine ihr vom Angebotsadressaten gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

Wird die angegebene maximale Frist, innerhalb der ein Übertragungsweg betriebsfähig bereitzustellen ist, aus Gründen die von der A1 Telekom Austria zu vertreten sind, überschritten und die Bestellung nicht storniert, so ist der Angebotsadressat berechtigt, für die Dauer der Überschreitung pro Tag einen Betrag im Ausmaß von einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts möglichst in der nächstfolgenden Rechnungen gutgeschrieben zu bekommen.

Kann die Leistung aus vom Angebotsadressaten zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 Telekom Austria nach einmaliger fruchtloser Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens vier Wochen betragen muss, zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt. In diesem Fall sowie im Fall einer - nicht durch einen allfälligen Verzug von A1 Telekom Austria berechtigten - Stornierung durch den Angebotsadressaten hat der Angebotsadressat A1 Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, gleichgültig, ob diese von A1 Telekom Austria selber oder über eine Drittfirma erbracht werden, und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen. Weiters hat der Angebotsadressat bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag das monatliche Entgelt für die betreffende Mietleitung - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

9. Zustandekommen eines Einzelvertrages betreffend eine angebotsgegenständliche Einzelleistung

9.1. Abwicklung

Mit dem Angebotsadressat werden gemeinsame B2B-Prozesse vereinbart, die geeignet sind, die im Vorleistungsbereich üblichen Mengen an Ressourcen schonend für beide Vertragspartner zu bearbeiten.

9.2. Laufzeit eines Einzelvertrages

Der Einzelvertrag tritt mit der betriebsfähigen Bereitstellung (Herstellung) der angebotsgegenständlichen Leistungen durch A1 Telekom Austria in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann, sofern keine Mindestvertragsdauer vereinbart wurde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

9.3. Mindestvertragsdauer von Einzelverträgen

Bei Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr gemäß Anhang 4 Entgelte verzichten A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat auf eine ordentliche Kündigung des Einzelvertrages für diesen Zeitraum. Wird der Einzelvertrag durch außerordentliche Kündigung der A1 Telekom Austria, einvernehmliche Auflösung oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Angebotsadressaten vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, kommt nachträglich die Differenz auf das pauschalierte Herstellungsentgelt für den Anschluss ohne Mindestvertragsdauer gemäß Anhang 4 Entgelte zur Anwendung, das A1 Telekom Austria dem Angebotsadressaten in Rechnung stellt.

Weiters ist bei Beendigung eines Einzelvertrages vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer ein Restentgelt auf Basis der monatlichen Entgelte (gemäß Anhang 4 Entgelte) zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt 75 v.H. der für den Zeitraum zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer anfallenden monatlichen Entgelte für die betreffende Mietleitung mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.

Wird der Einzelvertrag im Zuge einer ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages gemäß Punkt 18.3.1. durch A1 Telekom Austria vor Ablauf einer allfällig vereinbarten Mindestvertragsdauer beendet, werden von A1 Telekom Austria weder die Differenz auf das pauschalierte Herstellungsentgelt noch Restentgelte in Rechnung gestellt.

Es steht dem Angebotsadressaten frei, unabhängig von allfälligen Mindestvertragsdauern für angebotsgegenständliche Einzelleistungen, Mindestvertragsdauern und Bindungsfristen für die auf Basis der angebotsgegenständlichen Leistungen entwickelten eigenen Produkte und Dienste mit seinen eigenen Kunden zu vereinbaren. Festgehalten wird, dass A1 Telekom Austria diese Mindestvertragsdauern und/oder Bindungsfristen weder zu registrieren noch zu verwalten verpflichtet ist.

10. Bedarfsplanung

Die Vertragspartner vereinbaren für umfangreiche Bestellungen im Vorfeld eine Bedarfsplanung durchzuführen. Bei Unklarheiten darüber, ob der Umfang einer künftigen Bestellung eine Bedarfsplanung erfordert, kann der Angebotsadressat diesbezüglich Anfragen an den Ansprechpartner von A1 Telekom Austria für Bestellung und Auftragsabwicklung richten.

Im Rahmen dieser Bedarfsplanung erteilen die Vertragspartner einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellungsprozess.

Ziel der Planung ist es, die Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s für eine Ressourcensteuerung der Vertragspartner zu planen.

In der Bedarfsplanung werden Bestellmengen von angebotsgegenständlichen Leistungen sowie allfällige Kündigungen einzelner Dienstleistungen schriftlich festgelegt und vom Angebotsadressaten und A1 Telekom Austria bestätigt.

Für den Fall, dass Anbindungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten größeren Ausmaßes (z.B. Grabungsarbeiten, Neuverlegung von LWL und dgl.) erforderlich sind, wird der Zeitplan zur Durchführung dieser Maßnahmen nach Maßgabe der Erfahrungen von A1 Telekom Austria gemeinsam in der Bedarfsplanung festgelegt.

11. Entstörung

Die Entstörung der angebotsgegenständlichen Leistungen ist in Anhang 3 Leistungsbeschreibung geregelt.

12. Wartung

A1 Telekom Austria behält sich aus Gründen notwendiger Wartungsarbeiten im öffentlichen Netz vor, Leistungen vorübergehend zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Daraus resultierende Leistungsunterbrechungen werden bei der Berechnung der Entstörzeiten und der mittleren Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

12.1. Standardwartungsfenster

Das Standardwartungsfenster ist jener Zeitraum, welcher A1 Telekom Austria für die anfallenden Wartungsarbeiten im Netz zur Verfügung steht. Für Standardwartungen werden als Zeitfenster Montag und Mittwoch bis Sonntag in der Zeit von 22:00 bis 04:00 Uhr sowie Dienstag von 22:00 bis 06:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

Wartungsarbeiten werden fünf Werktage vor Durchführung bekannt gegeben und so durchgeführt, dass es möglichst zu keiner Beeinträchtigung der davon betroffenen Dienstleistung kommt. Es wird von der A1 Telekom Austria auf die Anforderungen des Angebotsadressaten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

12.2. Außerordentliches Wartungsfenster

Außerordentliche Wartungsfenster (das sind alle außerhalb des Standardwartungsfensters), welche betriebsnotwendig sind, werden mindestens fünf Werktage im Vorhinein bekannt gegeben. Es wird von der A1 Telekom Austria auf Wünsche des Angebotsadressaten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

12.3. „Ad Hoc“ Wartungen

„Ad Hoc“ Wartungen, die wegen eines aufgetretenen Fehlers, der nicht im Verantwortungsbereich der A1 Telekom Austria gelegen ist, zur Behebung dringend notwendig sind (Gefahr im Verzug), werden sofort begonnen und der Angebotsadressat nach Möglichkeit sofort darüber informiert.

13. Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung

13.1. Grundsätzliches

Die Entgelte für die Inanspruchnahme der angebotsgegenständlichen Leistungen gliedern sich in einmalige Entgelte, monatliche Entgelte und Entgelte nach Aufwand. Einmalige Entgelte und monatliche Entgelte sind im Anhang 4 Entgelte dieses Angebots geregelt. Entgelte nach Aufwand werden ebenfalls gemäß Anhang 4 Entgelte verrechnet.

Eine vom Angebotsadressaten zu vertretende Leistungseinstellung entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung sämtlicher Entgelte.

13.2. Zahlungsbedingungen

13.2.1. Einmalige Entgelte

Einmalige Entgelte werden nach erfolgter Leistungserbringung mit einer der nachfolgenden Rechnungen verrechnet.

13.2.2. Monatliche Entgelte

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bei Erstrechnungslage bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Danach sind monatliche Entgelte jeweils für einen Kalendermonat im Voraus zu bezahlen.

Wird das Vertragsverhältnis beendet, so ist

- ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht erfolgt,
- das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Kalendermonats erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Angebotsadressaten zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

13.2.3. Wiederverkaufsrabatt

Angebotsadressaten, die terminierende Segmente von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s in Form von direkten Verbindungen gegenüber Endkunden im Sinne von Endnutzer gemäß § 3 Z 5 TKG 2003 anbieten, erhalten vorab einen Wiederverkaufsrabatt in Höhe von 10% gemäß Anhang 4 Entgelte. Der Wiederverkaufsrabatt kommt für terminierende Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s in Form von direkten Verbindungen, die vom Angebotsadressaten für den Eigenbedarf oder die Weitergabe auf Vorleistungsebene verwendet werden, nicht zur Anwendung.

Weiters kommt der Umsatzrabatt gemäß Punkt 4.3. der derzeit geltenden Rabattbestimmungen von A1 Telekom Austria zur Anwendung. Der Umsatzrabatt gilt ausdrücklich auch für Wiederverkäufer.

13.2.4. Entgelterhöhungen

Entgelterhöhungen bei den angebotsgegenständlichen Leistungen sind von Seiten A1 Telekom Austria nur dann einseitig zulässig, sofern diese im Rahmen eines Verfahrens gemäß Bescheid M 7/09, Spruchpunkt B.3, von der Regulierungsbehörde überprüft wurden und kein Widerspruch der Regulierungsbehörde erfolgte.

Der Angebotsadressat wird zeitgleich mit der Regulierungsbehörde vier Wochen vor Inkrafttreten der Entgelterhöhung informiert. Der Angebotsadressat ist in diesem Fall nach Erhalt der Information über die Entgelterhöhung berechtigt, das gegenständliche Vertragsverhältnis gemäß Punkt 18.3.1., (Allgemeiner Teil), letzter Absatz zu kündigen. Punkt 18.3.1., letzter Absatz kommt sinngemäß zur Anwendung.

Bei Einzelverträgen mit Mindestvertragsdauer wird die Entgelterhöhung erst nach Ablauf der Mindestvertragsdauer wirksam.

13.2.5. Entgelte nach Aufwand

Entgelte nach Aufwand sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

13.3. Rechnungslegung

A1 Telekom Austria legt für den Angebotsadressaten eine einheitliche Verrechnungsnummer (Verrechnungskonto, Verrechnungsaccount) für alle Leistungen, welche aus der Annahme dieses Angebots resultieren, fest. A1 Telekom Austria ist berechtigt Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmals, so tritt die schuldbeitfreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

A1 Telekom Austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Angebotsadressaten auch bei anderen zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Angebotsadressaten der A1 Telekom Austria bekannt gegebenes Konto überwiesen.

13.4. Umsatzsteuer

Die Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

13.5. Fälligkeit

Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, unabhängig von der gewählten Zahlungsart, auf dem in der Rechnung angegebenen Konto zur Zahlung fällig, sofern nicht der rechnungserhaltende Vertragspartner innerhalb der in diesem Punkt vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht; in diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen ab dem ursprünglichen Zahlungstermin hinausgeschoben.

Eventuelle Einsprüche sind mit Begründung binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung schriftlich per e-Mail an das Postfach ws.rechnungsurgenz@a1telekom.at zu richten. Nicht beeinspruchte Beträge müssen jedenfalls fristgemäß bezahlt werden.

Der Einspruch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Angebotsadressaten,
- Rechnungsnummer und Verrechnungsaccount,
- eindeutige Bezeichnung der betroffenen Leistung,
- den strittigen Betrag
- Einspruch und Einspruchsbegründung,
- Ansprechpartner des Angebotsadressaten

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Einsprüche, die nach Ablauf der 30-tägigen Frist (Datum des eMails) bei A1 Telekom Austria einlangen, gelten als nicht eingebracht und werden nicht geprüft.

Bei ordnungsgemäß eingebrachten Einsprüchen prüft A1 Telekom Austria die beeinspruchte Rechnung unverzüglich und informiert den Angebotsadressaten über das Ergebnis.

13.6. Überweisungskosten - Vertragskosten - Gebühren

Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung dem Angebotsadressaten erwachsende Kosten und Gebühren sowie damit allenfalls verbundene Anzeigeverpflichtungen treffen den Angebotsadressaten.

13.7. Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 1.Euro-JuBeG plus 5 % p.a. pro Verzugstag in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind gesondert zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- Den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

13.8. Mahnspesen

Pro ausgestellte Mahnung werden € 45,- als Mahnspesen verrechnet.

13.9. Aufrechnungsrecht des Angebotsadressaten

Gegen Ansprüche von A1 Telekom Austria kann der Angebotsadressat nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit A1 Telekom Austria über Leistungen von A1 Telekom Austria aus dem Bereich der Telekommunikation (wobei insbesondere Ansprüche aus Händler- oder Lieferverträgen ausgeschlossen sind), sowie mit gerichtlich festgestellten oder von A1 Telekom Austria anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ebenfalls nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit A1 Telekom Austria über Leistungen von A1 Telekom Austria aus dem Bereich der Telekommunikation möglich.

14. Bonitätsprüfung

A1 Telekom Austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Angebotsadressaten durch Vorlage von amtlichen Dokumenten zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

15. Sicherstellung von Forderungen gegenüber dem Angebotsadressaten

A1 Telekom Austria ist jederzeit berechtigt, vom jeweils Entgelt schuldenden Vertragspartner eine Sicherheitsleistung zu fordern. Diese möglichen Sicherheitsleistungen richten sich nach den im jeweils gültigen Zusammenschaltungsvertrag genannten Bedingungen, wobei bei einer Akonto-Zahlung die Zinsen in Höhe des aktuellen EURIBOR bei dreimonatiger Laufzeit mit einem Aufschlag von 1 % zur Verrechnung gelangen.

16. Einstellung der angebotenen Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten

16.1. Wegen Zahlungsverzuges

Kommt der Angebotsadressat mit Zahlungsverpflichtungen, welche aus dem auf Basis dieses Angebots geschlossenen Vertrages resultieren, in Verzug, so kann A1 Telekom Austria die

angebotsgegenständlichen Leistungen verweigern, insbesondere die Erbringung von Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten einstellen (Sperrung). Der beabsichtigten Sperrung hat eine schriftliche Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung (Datum des Postaufgabestempels) unter Androhung der beabsichtigten Sperrung voranzugehen. A1 Telekom Austria ist betreffend etwaiger Forderungen Dritter, die aufgrund der Sperrung entstehen, vom Angebotsadressaten schad- und klaglos zu halten.

16.2. Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kommunikationsnetzes von A1 Telekom Austria, insbesondere der Netzintegrität, ist A1 Telekom Austria berechtigt, unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind, eine sofortige (Teil-)Einstellung der betroffenen angebotsgegenständlichen Leistungen vorzunehmen. Der Angebotsadressat wird darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, informiert. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Einstellung der angebotsgegenständlichen Leistungen eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Falls der Angebotsadressat, dessen Angestellte, dessen Erfüllungsgehilfen oder dessen Kunden oder sonstige der Sphäre des Angebotsadressaten zuzählenden Personen Handlungen setzen, die geeignet sind, die Netzintegrität zu beeinträchtigen sowie im Fall einer missbräuchlichen Verwendung der angebotsgegenständlichen Leistungen ist A1 Telekom Austria ebenfalls zur Einstellung der angebotsgegenständlichen Leistungen berechtigt.

16.3. Wiederaufnahme der Leistungen

A1 Telekom Austria wird die angebotsgegenständlichen Leistungen wieder uneingeschränkt bereitstellen, sobald die Gründe für die Einstellung und deren Folgen entfallen und die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen vom Angebotsadressaten zur Gänze beglichen sind. Die Kosten sind vom Angebotsadressaten nicht zu begleichen, wenn die Einstellung durch A1 Telekom Austria unberechtigt erfolgt ist oder der Angebotsadressat nachweist, dass ihm in seinem Verantwortungsbereich (hiervon sind auch seine Kunden mitumfasst) kein Verschulden an der Einstellung und deren Folgen vorzuwerfen ist.

17. Haftung

17.1. Allgemeine Haftung

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal € 1,500.000,- exkl. USt. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal € 7,500.000,- exkl. USt. pro Jahr der Schadensverursachung.

17.2. Sonstige Haftungsfälle

Für sonstige Haftungsfälle (Personenschäden, Verletzung von geistigem Eigentum, etc.) richtet sich die Haftung sowohl von A1 Telekom Austria als auch die des Angebotsadressaten nach dem Gesetz. Beide haften einander nicht für Schäden aus der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, welche völlig außerhalb des Einflusses des jeweiligen Partners liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg oder Aufruhr.

A1 Telekom Austria übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession, Zustimmung und dergleichen Dritten entstehen.

A1 Telekom Austria trifft jedenfalls keinerlei Haftung resultierend aus dem Rechtsverhältnis zwischen Angebotsadressat und seinem Kunden.

18. Angebotsannahme, Rahmenvertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung

18.1. Annahme dieses Angebots

Der Angebotsadressat nimmt das gegenständliche Angebot mittels firmenmäßiger Unterfertigung der Annahmeerklärung gemäß Anhang 2 und eingeschriebener Übermittlung des Originals an A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, Vertrieb Wholesale - Carrier Sales, Lassallestraße 9, 1020 Wien an. In weiterer Folge kommt der Rahmenvertrag durch schriftliche Rückbestätigung durch A1 Telekom Austria, wirksam mit dem dort schriftlich vermerkten Datum, zustande.

18.2. Vertragsdauer eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrags

Ein durch Angebotsannahme im Sinne des Punktes 18.1. zustande gekommener Rahmenvertrag gilt auf unbestimmte Zeit.

Der Rahmenvertrag endet jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch, wenn der Angebotsadressat die Anforderungen gemäß Punkt 1 des Allgemeinen Teils nicht erfüllt. Es kommt zu einer Leistungseinstellung gemäß Punkt 16 des Allgemeinen Teils.

18.3. Ordentliche und außerordentliche Kündigung eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrages

18.3.1. Ordentliche Kündigung

Ein auf Grundlage dieses Angebots und der korrespondierenden Annahme geschlossener Rahmenvertrag kann von den Vertragspartnern jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.

Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der ordentlichen Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich mit geänderten Bedingungen äußert und diese vorgebracht und begründet wurden, so erbringen die Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bzw. einer die vertragsgegenständlichen Leistungen regelnden rechtskräftigen Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde weiter.

Eine solche Nachfolgeregelung (Vereinbarung oder Anordnung) tritt dann rückwirkend mit Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung in Kraft, sofern sich die Vertragspartner nicht auf einen davon abweichenden Zeitpunkt für das Inkrafttreten einigen bzw. die Regulierungsbehörde einen anderen Zeitpunkt anordnet.

Sofern der kündigende Vertragspartner den Rahmenvertrag nach einer ordentlichen Kündigung nicht weiter fortsetzen möchte, gelten auch sämtliche auf Basis des Rahmenvertrages geschlossenen Einzelverträge mit Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags als gekündigt. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation bemühen, negative Auswirkungen aus der Beendigung für die Kunden des Angebotsadressaten möglichst hintan zu halten.

Wenn A1 Telekom Austria ein geändertes Standardangebot betreffend den Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s im Sinne des § 38 TKG 2003 veröffentlicht, sind sowohl A1 Telekom Austria als auch der Angebotsadressat berechtigt, den Rahmenvertrag innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung des neuen Standardangebotes mit Ablauf eines jeden Arbeitstages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu kündigen. A1 Telekom Austria wird in diesem Fall mit der Kündigung das neue Standardangebot als Änderungswunsch mit dem ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich auf Basis des neuen Standardangebots übermitteln. Der Angebotsadressat kann in weiterer Folge entweder das geänderte Standardangebot annehmen oder A1 Telekom Austria allfällige mit Gründen versehene Änderungswünsche zum neuen

Standardangebot mitteilen. Eine Kündigung durch den Angebotsadressaten erfolgt ebenfalls mit dem ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus - entweder auf Basis des neuen Standardangebots oder allfälliger mit Gründen versehener Änderungswünsche zum neuen Standardangebot. In beiden Fällen nehmen die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen darüber auf. Es steht jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche bei dem jeweils anderen Vertragspartner keine Einigung erfolgt ist. Abs. 2 und Abs. 3 des Punktes 18.3.1. sind sinngemäß anzuwenden.

18.3.2. Außerordentliche Kündigung

A1 Telekom Austria und der Vertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn

- dem Kündigenden eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat und die nicht ein Fall höherer Gewalt gemäß Punkt 17.2. dieses Angebots sind, unzumutbar ist;
- der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Fälligkeit und einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen im Verzug ist. Nicht umfasst von diesem außerordentlichen Kündigungsgrund sind berechtigte und hinreichend nachgewiesene Einsprüche gegen offene Forderungen;
- der Vertragspartner die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 15 dieses Angebots trotz Nachfristsetzung von sieben Tagen nicht erbringt;
- der Vertragspartner den in diesem Angebot enthaltenen Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt, trotz Aufforderung des jeweils anderen Vertragspartners, über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird.
- der Angebotsadressat eine, wie unter Punkt 7.3 des Allgemeinen Teils angeführte, hervorgerufene Beeinträchtigung des Netzes von A1 Telekom Austria trotz Aufforderung und Setzung einer entsprechenden Nachfrist nicht abstellt;

18.3.3. Vertragsauflösung im Insolvenzfall

A1 Telekom Austria und der Vertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners nicht gefährdet.

Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Rahmenvertrages die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners den Rahmenvertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.

Wird der Rahmenvertrag nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden Entgelte auf sieben Tage zu verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom insolventen Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern.

Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der

Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen.

Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

18.3.4. Sonderkündigungsrecht bei Migration

Der Angebotsadressat ist berechtigt, bereits bestehende Verträge mit A1 Telekom Austria bezüglich Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s, innerhalb von sechs Monaten ab der Veröffentlichung dieses Standardangebots zu kündigen und auf das gegenständliche Standardangebot zu migrieren. Detaillierte Regelungen zur Migration finden sich in Anhang 6 Migration.

18.3.5. Anpassungen an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf den auf diesem Angebot basierenden Verträgen und den Angebotsadressaten erstreckt, die aber Fragen von angebotsgegenständlichen Leistungen betreffen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung der auf diesem Angebot basierenden Verträge entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zustande, so steht es jedem Vertragspartner frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen frei, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, aufgrund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung rückwirkend beseitigt.

18.3.6. Anpassung an günstiger Bedingungen für Dritte

Die vorstehende Regelung des Punktes 18.3.4. ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass A1 Telekom Austria mit einem dritten Betreiber oder einem mit diesem Betreiber verbundenen Unternehmen Bedingungen des Zugangs terminierender Segmenten von Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den dritten Betreiber oder für das mit diesem verbundene Unternehmen günstiger sind als die in diesem Standardangebot festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für den Angebotsadressaten zu gelten haben.

18.3.7. Besonderes Änderungsbegehren

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Vertragspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung des auf Basis des Angebotes abgeschlossenen Vertrages auftreten, diesbezüglich vom anderen Vertragspartner eine Änderung des jeweiligen Vertrages bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Vertrages zu verlangen. Ebenso kann eine Änderung des Vertrages bzw. eine Neuverhandlung von Bedingungen begehrt werden, um diesen Vertrag an künftige technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen des österreichischen Telekommunikationsmarktes jeweils zeitnah anzupassen und zu ergänzen.

Wird an einen Vertragspartner durch den anderen Vertragspartner ein Anpassungs- bzw. Änderungsbegehren herangetragen, so ist ersterer verpflichtet, über dieses Begehren während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen zu führen. Scheitern die diesbezüglichen Verhandlungen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

18.4. Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

19. Geheimhaltung

19.1. Umfang

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den jeweils anderen betreffen und für diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und die ihm wegen des Abschlusses oder der Durchführung der angebotsgegenständlichen Leistungen bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des Geheimhaltungsverpflichteten sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

19.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des gegenständlichen Rechtsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

19.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung durch den jeweils anderen ist nur in Schriftform möglich.

19.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten oder deren Weitergabe zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Rechtsverhältnis sind verboten.

19.5. Keine Rechte an Informationen

Weder A1 Telekom Austria noch der Angebotsadressat sind berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen und Daten des anderen Rechte an diesen Informationen und Daten abzuleiten.

19.6. Erforderliche Maßnahmen

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Daten und Informationen im Sinne des Punktes 19 dieses Angebots sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung der aus diesem Angebot bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen zu treffen.

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat haben befasste Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen.

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vereinbarungskonformer Weise zur Erbringung einer vertraglichen Leistung Dritter bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch diesen zu überbinden.

19.7. Pauschalierter Schadenersatz

Soweit A1 Telekom Austria oder der Angebotsadressat erwiesenermaßen eine Geheimhaltungspflicht verletzen, sind sie verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch den Verletzten, einen pauschalierten Schadenersatz von € 40.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den jeweils anderen an diesen zu bezahlen.

19.8. Weitergabe von vertraulichen Informationen an Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem jeweils anderen unverzüglich anzuzeigen.

20. Gewerbliche Schutzrechte - Geistiges Eigentum

20.1. Altschutzrechte

Dieses Angebot und daraus resultierende Verträge lassen die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums von A1 Telekom Austria und vom Angebotsadressaten - wie sie zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots bestehen - unberührt.

20.2. Neuschutzrechte

Hinsichtlich der Erfindungen von Dienstnehmern des Angebotsadressaten, soweit sie den Gegenstand dieses Angebots und daraus resultierender Verträge betreffen und während deren Dauer erfolgen, werden sowohl A1 Telekom Austria als auch der Angebotsadressat die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten sowohl A1 Telekom Austria als auch dem Angebotsadressat gemeinschaftlich zu, andernfalls demjenigen allein, dessen Dienstnehmer der Erfinder ist (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an den anderen abzutreten.

21. Änderung von Verträgen

Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders geregelt, bedürfen sämtliche Änderungen von Verträgen, die auf diesem Angebot basieren, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch A1 Telekom Austria und den Angebotsadressaten; dies gilt auch für ein Abgehen von dem Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf vertragliche Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

22. Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

Die Vertragspartner informieren sich wechselseitig über Änderungen des Firmenwortlauts, sowie jede Änderung der Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, Änderung der Rechtsform, der

Firmenbuchnummer oder sonstiger - für die Abwicklung angebotsgegenständlicher Leistungen wesentlicher - Tatsachen sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung.

Gibt ein Vertragspartner eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Insbesondere gelten Rechnungen und Mahnungen von A1 Telekom Austria unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, als wären sie an die vom Angebotsadressaten zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt worden.

23. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der aus diesem Angebot resultierenden Verträge unwirksam sein bzw. werden oder undurchführbar sein bzw. werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Angebots und der daraus resultierenden Verträge durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, die vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht mehr anfechtbar sind, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung ordentlicher Gerichte für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. In diesem Fall werden A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

24. Anzuwendendes Recht, Rechtsnachfolge, Anlagen

24.1. Anzuwendendes Recht

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der aus diesem Angebot resultierenden Verträge unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.

Für Streitigkeiten aus diesen Verträgen hat das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien die ausschließliche Zuständigkeit.

24.2. Rechtsnachfolge, Abtretung

Alle Rechte und Pflichten eines aus diesem Angebot resultierenden Vertrages gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner über.

Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners den aus diesem Angebot resultierenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Von solchen Abtretungen bzw. gesamthafte Überbindungen/Übertragungen ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die Regelungen zur automatischen Beendigung gemäß Punkt 18.2 in Folge mangelhaften Vorliegens der Anforderungen an den Angebotsadressaten gemäß Punkt 1 des Allgemeinen Teils bleiben davon unberührt.

25. Anhänge

Alle Anhänge gelten als integrierte Bestandteile des Angebots und daraus resultierender Verträge. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Allgemeinen Teil gehen die Regelungen in den Anhängen vor.

Anhang 1

Definitionen und Abkürzungen

1. Abkürzungen

AktG	Aktiengesetz
B2B	business to business
FC/PC	Fiber Connection / Physical Contact
GmbHG	GmbH-Gesetz
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
ITU-T	International Telecommunication Union - Telecommunication
LWL	Lichtwellenleiter
n	Anzahl (natürliche Zahl)
ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
STM1	Synchron Transfer Model Level 1
TKG	Telekommunikationsgesetz
TT	Trouble Ticket

2. Definitionen

Anschlussbereich	Geographischer Bereich, in dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes von A1 Telekom Austria an einer Schaltstelle bzw. an einem HVt angeschlossen sind
Arbeitstag/Werktag	Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen. Der 24.12. und der 31.12. gelten nicht als Werktage/Arbeitstage
Kunde	Vertragspartner des Angebotsadressaten; das können sowohl Endnutzer iSv § 3 Z5 TKG 2003 als auch Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen und -diensten sein
Physische Kollokation	Entgeltliche Nutzung von Räumen, in den durch A1 Telekom Austria benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der Pol untergebracht ist;
Störung	Als Störung gilt eine Beeinträchtigung der Funktion der angebotsgegenständlichen Leistungen, die bei der Störungsmeldestelle gemeldet wird.
Übergabeverteiler	Anschalteiste für die mechanische Schnittstelle, an der die angebotsgegenständlichen Leistungen der A1 Telekom Austria (inkl. Verbindungskabel) enden und Ende des Verantwortungsbereiches von A1 Telekom Austria.
Verbindungskabel LWL	LWL-Kabelverbindung zwischen Telekom ÜT und Übergabeverteiler des Angebotsadressaten im Kollokationsraum innerhalb desselben Gebäudes

Anhang 3

Leistungsbeschreibung

1. Direkte Verbindungen

A1 Telekom Austria stellt her und überlässt dem Angebotsadressaten die direkten Verbindungen innerhalb ihres Telekommunikationsnetzes im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten für Verbindungen zwischen den inländischen Standorten der Kunden des Angebotsadressaten oder inländischen Standorten, die dem Angebotsadressaten zuzurechnen sind.

Direkte Verbindungen sind dauernd bereitgestellte im Netz von A1 Telekom Austria fest durchgeschaltete Verbindungen ohne Ersatzschaltung mit digitalen (bandbreitenabhängig elektrischen oder optischen) Schnittstellen. Es gelten für beide Endstellen die in dieser Leistungsbeschreibung angeführten Bitraten und Schnittstellenbedingungen für den Standort.

1.1. Verbindungen mit Bitraten bis einschließlich 2,048 Mbit/s

Die Übertragungswege sind bittransparent (es bestehen keinerlei technische Einschränkungen bezüglich des vom Angebotsadressaten verwendeten Protokolls).

2. Herstellung einer direkten Verbindung

2.1. Allgemein

A1 Telekom Austria installiert an jedem inländischen Endpunkt in Absprache mit dem Angebotsadressaten an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteeinrichtung als Abschluss der direkten Verbindung (Netzabschlusspunkt), die durch eine Verbindung mit einem von A1 Telekom Austria definierten Abschluss (Kabelaumündung) des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes von A1 Telekom Austria verbunden ist. Die technische Ausführung bleibt A1 Telekom Austria überlassen.

Die räumliche Ausstattung an diesem Standort liegt zur Gänze im Verantwortungsbereich des Angebotsadressaten. Dies gilt ebenfalls für etwaige Zutrittsberechtigungen zu den fernmeldetechnischen Einrichtungen von A1 Telekom Austria an diesem Standort.

Die Herstellung der direkten Verbindung insbesondere die Leitungsführung im Telekommunikationsnetz von A1 Telekom Austria und die Bereitstellung der direkten Verbindung erfolgt entsprechend den bei A1 Telekom Austria zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation (wie nachfolgend beschrieben).

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet oder ist eine Beeinflussung durch Fremdspannung zu erwarten, werden von A1 Telekom Austria (soweit erforderlich) Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen getroffen. Ist der Einbau eines Überspannungsschutzes erforderlich, hat der Angebotsadressat eine Potentialausgleichsleitung und soweit notwendig, einen 230V Stromanschluss bereitzustellen. In diesem Fall sind Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlusskasten) durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen zu installieren.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der direkten Verbindung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von A1 Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Angebotsadressaten die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die direkte Verbindung darf aus

sicherheitstechnischen Gründen nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Wird außerhalb von Gebäuden eine unterirdische Führung der direkten Verbindung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von A1 Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Angebotsadressaten eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Angebotsadressaten die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die direkte Verbindung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von A1 Telekom Austria bereitgestellt werden, so ist die Benützung von Infrastruktur Dritter zulässig, sofern die erforderlichen technischen Werte und Parameter eingehalten werden. Es obliegt dem Angebotsadressaten, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber solcher Infrastruktur abzuschließen und dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur ständig betriebsbereit gehalten wird.

A1 Telekom Austria übernimmt keine Haftung für allfällige Performancebeeinträchtigungen bzw. Störungen, die durch die Anschaltung bzw. Verwendung von Infrastruktur Dritter entstehen. Diesbezüglich hält der Angebotsadressat A1 Telekom Austria schad- und klaglos.

2.2. Übergabe von terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s

Die Übergabe von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s ist sowohl auf eigene Infrastruktur des Angebotsadressaten als auch auf Infrastruktur Dritter möglich.

A1 Telekom Austria schließt die direkte Verbindung jedenfalls auf einem physikalischen Interface im Bereich von A1 Telekom Austria ab. Der Angebotsadressat ist berechtigt an diesem Interface eigene bzw. Infrastruktur von Dritten anzuschalten, sofern die technischen Schnittstellenbedingungen gemäß Punkt 3.1.2 dieses Anhangs eingehalten werden.

2.3. Realisierungszeiten

Die nachfolgenden Realisierungszeiten verstehen sich ab dem Einlangen der Auftragserteilung bei den zuständigen Stellen der A1 Telekom Austria. Die Auftragserteilung muss alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Daten/Informationen beinhalten; nur bei Vollständigkeit aller erforderlichen Daten/Informationen gelten die nachfolgend definierten Realisierungszeiten. Müssen erforderliche Daten/Informationen von A1 Telekom Austria noch nachträglich eingefordert werden, verlängern sich die Realisierungszeiten entsprechend.

Ist die Bereitstellung der direkten Verbindung unter Verwendung eines bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes von A1 Telekom Austria zum Zeitpunkt des Einlangens der Auftragserteilung möglich, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung der direkten Verbindung für die im Rahmen der Bedarfsplanung vereinbarten Leistungen gemäß den vereinbarten Terminen. für Leistungen außerhalb der Bedarfsplanung innerhalb von zwei Kalendermonaten nach Vorliegen aller vom Angebotsadressaten zu erbringenden Voraussetzungen.

Sind für die Herstellung der direkten Verbindung Grabungsarbeiten erforderlich, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Zeitraum.

Für Änderungsgeschäftsfälle (wie Endstellenverlegungen, Bitratenänderungen, Schnittstellenänderungen o.ä) gelten die oben genannten Zeiten sinngemäß. Für den Fall, dass Änderungsgeschäftsfälle lediglich durch Konfigurationsanpassungen über die Fernwartung vorgenommen werden können, erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung innerhalb von zwölf Arbeitstagen.

2.4. Bestellabwicklung

Für die Bestellung (einschließlich Stornierungen) der angebotsgegenständlichen Leistungen werden zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten B2B Prozesse vereinbart.

Die angebotsgegenständlichen Leistungen werden vom Angebotsadressaten mittels eines von A1 Telekom Austria bereitgestellten Kalkulationstools selbst kalkuliert.

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, im Zuge der Bestellung anzugeben, ob die bestellte direkte Verbindung von ihm für Endnutzer gemäß § 3 Z 5 TKG 2003 oder für den Eigenbedarf bzw. die Weitergabe auf Vorleistungsebene verwendet wird.

3. Überlassung einer direkten Verbindung

A1 Telekom Austria überlässt dem Angebotsadressaten direkte Verbindungen mit den unten angeführten Bitraten, mit den angegebenen Schnittstellen und der angegebenen Verfügbarkeit. Die angegebenen ITU-T Empfehlungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

3.1. Bitraten und Schnittstellenbedingungen von direkten Verbindungen bis einschließlich 2 Mbit/s

3.1.1. Bitraten

Übertragungsbitrate	Nutzbitrate	Schnittstelle / Rahmenstruktur ¹⁾
64 bis 1984 kbit/s	64 bis 1984 kbit/s	2 Mbit/s G.703/704 oder X.21
2048 kbit/s	2048 kbit/s ²⁾	G.703 / unstrukturiert oder X.21

¹⁾ Gemäß ITU-T Empfehlung

²⁾ Störungseingrenzungen bei Nutzbitrate 2048 kbit/s sind nur nach Unterbrechung des Betriebes der Anbindung möglich.

3.1.2. Schnittstellen

Übertragungsbitrate	Servicequalität (Bitfehlerrate)	Schnittstelle ¹⁾
64 kbit/s bis 1984 kbit/s	G.821	Elektrisch: G.703 Mechanisch: Steckdose D-Sub 9polig nach DIN 41652 oder RJ45-Kat5 Kabel: symmetrisch, 4adrig geschirmt (120 Ohm)
2048 kbit/s	G.826	X.21: elektrisch V.11 Mechanisch: Steckdose D-Sub 15polig nach ISO 4903

¹⁾ Gemäß ITU-T Empfehlung

3.2. Bitraten und Schnittstellenbedingungen von Verbindungen mit n x 2 Mbit/s

Übertragungsbitrate ¹⁾	Nutzbitrate ¹⁾	Schnittstelle / Rahmenstruktur
nx2 Mbit/s	nx2 Mbit/s	n x G.703, gerahmt oder ungerahmt, oder X.21 Mechanische Ausführung wie unter 3.1 optisch G.957, Rahmenstruktur G.707 (channelized STM-1) Mechanische Ausführung: FC/PC Singlemode

1) n=1,2,3,4

4. Verfügbarkeit der direkten Verbindungen

Für direkte Verbindungen beträgt die mittlere Verfügbarkeit 99,0 v.H. im Jahresdurchschnitt. Dem Angebotsadressaten steht im Rahmen der definierten Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt die volle Datenübertragungsrate zur Verfügung. Die Verfügbarkeit wird immer auf den Zeitraum eines Kalenderjahres bezogen.

Wird die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschritten, so wird der die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschreitende Anteil des jährlichen Grundentgeltes möglichst in der nächstfolgenden Rechnung gutgeschrieben werden.

5. Entstörung

5.1. Allgemein

Der Angebotsadressat hat Störungen von angebotsgegenständlichen Leistungen unverzüglich der Störungsmeldestelle bei A1 Telekom Austria (Tel. +43 50 664 8100 115 oder 0800 100 115) anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei insbesondere auf Verlangen von A1 Telekom Austria der Zutritt zu den von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

A1 Telekom Austria wird mit der Behebung von Störungen an angebotsgegenständlichen Leistungen innerhalb der Regelentstörungszeit ohne schuldhaftige Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörungszeit in längstens zwölf Stunden ohne schuldhaftige Verzögerung beenden. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 8.00 bis 17.00 an Werktagen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt die A1 Telekom Austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Entgelte nach Aufwand) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltspflicht hingewiesen wird und die jeweiligen gültigen Entstörtarifsätze bekannt gegeben werden.

Zeigt der Kunde Störungen, Mängel oder Schäden am Übertragungsweg innerhalb der Regelentstörungszeit bis 15.30 Uhr bei der zuständigen Störungsmeldestelle an, so wird die Behebung zum Tarif der Regelentstörungszeit durchgeführt, auch wenn die Behebung nach 17.00 Uhr beendet wird.

Benötigt der Angebotsadressat bei einer Störungsmeldung bis 15:30 keine kostenpflichtige Entstörung und konnte die Störung bis zum Ende der Regeldienstzeit (17:00) nicht behoben werden, so wird die Störungsbehebung zum nächsten Regeldienstzeitbeginn fortgesetzt. Störungen, welche außerhalb der Regeldienstzeit aufgetreten sind, werden ab dem Zeitpunkt der Störungsmeldung durch den Angebotsadressaten an der oben genannten Störungsmeldestelle innerhalb der Regeldienstzeit bearbeitet.

Wird A1 Telekom Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Angebotsadressaten zu vertreten, so sind A1 Telekom Austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Angebotsadressaten nach Aufwand- je Geschäftsfall zu bezahlen.

Überproportionale Häufungen innerhalb eines Monats werden im Rahmen eines Schlichtungsgespräches zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten geklärt.

Vom Angebotsadressaten zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Angebotsadressaten zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

5.2. Berechnungsgrundsätze für die mittlere Verfügbarkeit der Übertragung des Signals zwischen den Netzabschlusspunkten

Zur Berechnung der mittleren Verfügbarkeit für angebotsgegenständliche Leistungen wird ein Beobachtungszeitraum von einem Kalenderjahr herangezogen. Bei einer Leistung, deren Lebenszyklus im laufenden Kalenderjahr beginnt oder endet, beginnt oder endet mit diesem Datum der Beobachtungszeitraum.

Höhere Gewalt, angekündigte Wartungsarbeiten innerhalb der vereinbarten Wartungsfenster sowie Fremdverzögerungen bei der Entstörung werden nicht bei der Verfügbarkeitsberechnung berücksichtigt.

5.3. Störungsrelevantes Ereignis

Als störungsrelevante Ereignisse werden nur solche herangezogen, die in Form einer Störungsmeldung des Angebotsadressaten an die zuständige Stelle der A1 Telekom Austria gemeldet werden und die zu einer Einschränkung in der Nutzung der angebotsgegenständlichen Leistung führen.

5.4. Berechnung der Entstörzeit auf Seite A1 Telekom Austria

Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen der Eröffnung des Trouble Ticket (TT) im Managementsystem der A1 Telekom Austria (Uhrzeit TT der A1 Telekom Austria) und dem Abschluss der Störungsbehebung (Uhrzeit TT der A1 Telekom Austria Status „behoben“). Der Angebotsadressat wird in Form einer Gutmeldung informiert. Eventuelle Verzögerungszeiten bei der Entstörung, wie in Punkt 2.2 geregelt, werden in der Berechnung der Entstörzeit nicht berücksichtigt.

5.5. Fremdverzögerung

Fremdverzögerungen sind Verzögerungszeiten, welche die Entstörungen beeinflussen und vom Angebotsadressaten oder Dritten, die dem Angebotsadressaten zu Vertragsleistungen verpflichtet sind oder sonst wie zugerechnet werden können, verursacht werden.

5.6. Störungsmeldung

Der Angebotsadressat meldet einen Störfall an die Störungsmeldestelle der A1 Telekom Austria (Tel. +43 50 664 8100115).

5.7. Ungerechtfertigte Störungsmeldungen

Für einen von Angebotsadressaten gemeldeten Störfall, welcher nachweislich im Bereich des Angebotsadressaten oder eines Dritten, der dem Angebotsadressaten zu Vertragsleistung verpflichtet ist oder sonst wie zugerechnet werden kann, zu vertreten ist und der keine faktische Fehlfunktion im Leistungsbereich der A1 Telekom Austria zugrunde liegt, wird dem Angebotsadressaten jeweils ein Entgelt nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Herrscht keine Übereinstimmung über das Vorliegen einer gerechtfertigten Störungsmeldung durch den Angebotsadressaten, oder gibt es eine überproportionale Häufung von Fehlalarmen, vereinbaren die Vertragspartner die Klärung in einem Schlichtungsgespräch zu versuchen. Kann im Rahmen dieses Gespräches ebenfalls keine Einigung erzielt werden, so können die Vertragspartner den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

6. Zusätzliche Leistungen

A1 Telekom Austria erbringt folgende zusätzliche Leistungen jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt nach gesonderter Vereinbarung:

Auf Wunsch des Angebotsadressaten können erweiterte Serviceleistungen bezüglich hoher Leistungsverfügbarkeit und kurzer Entstörzeit entsprechend der Leistungsbeschreibung für den Service von Übertragungswegen (LB Service Übertragungswege) sowie Entgeltbestimmungen für den Service von Übertragungswegen (EB Service Übertragungswege) von A1 Telekom Austria in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden.

Auf Wunsch des Angebotsadressaten können erweiterte Serviceleistungen bezüglich schnellerer Leistungsbereitstellung entsprechend der Leistungsbeschreibung für die Expressherstellung von Übertragungswegen (LB Expressherstellung Übertragungswege) sowie Entgeltbestimmungen für die Expressherstellung von Übertragungswegen (EB Expressherstellung Übertragungswege) von A1 Telekom Austria in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden. Dieses Service steht für geplante und ungeplante Leistungen zur Verfügung.

Anhang 4

Entgelte

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen angebotsgegenständlichen Leistungen sind die hier geregelten Entgelte in EUR ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte).

Entgelte nach Aufwand sind in Punkt 3 dieses Anhangs geregelt.

1. Herstellungsentgelte für direkte Verbindungen

Für die Herstellung von terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s in Form von direkten Verbindungen ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert - abhängig von Bindungsdauer und Bitrate..

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt der direkten Verbindung werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Angebotsadressaten erbracht wurden, nach Aufwand abgerechnet.

Für zeitgleiche Herstellungen von nx2 Mbit/s und nx64 kbit/s-Verbindungen ist ab der zweiten Leitung für jede weitere Leitung das verminderte, pauschalierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.

Tabelle 1 Herstellertgelte ohne Wiederverkaufsrabatt für direkte Verbindungen für Eigenbedarf des Angebotsadressaten sowie für Weitergabe auf Vorleistungsebene

Nr.	Leistung	Entgelt [in €] bei Mindestvertrags- dauer 1 Jahr	Entgelt [in €] ohne Mindestvertrags- dauer
1	Herstellung am Kundenstandort oder einem dem Angebotsadressaten zuzurechnenden Standort		
1.1	Pauschale, einmalig		
1.1.1	Übertragungsbitrate 64 kbit/s - 1024 kbit/s	350,-	700,-
1.1.2	Übertragungsbitrate 1088 kbit/s - 2048 kbit/s	750,-	1500,-
1.2	Verminderte Pauschale		
1.2.1	Übertragungsbitrate 64 kbit/s - 1024 kbit/s	150,-	300,-
1.2.2	Übertragungsbitrate 1088 kbit/s - 2048 kbit/s	250,-	500,-
1.3	Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschnitte	nach Aufwand	
1.4	Schutzmaßnahmen	nach Aufwand	

Tabelle 2 Herstellertgelte mit Wiederverkaufsrabatt für direkte Verbindungen, die vom Angebotsadressaten für Endnutzer verwendet werden

Nr.	Leistung	Entgelt [in €] bei Mindestvertrags- dauer 1 Jahr	Entgelt [in €] ohne Mindestvertrags- dauer
1	Herstellung am Kundenstandort oder einem dem Angebotsadressaten zuzurechnenden Standort		
1.1	Pauschale, einmalig		
1.1.1	Übertragungsbitrate 64 kbit/s - 1024 kbit/s	315,-	630,-
1.1.2	Übertragungsbitrate 1088 kbit/s - 2048 kbit/s	675,-	1.350,-
1.2	Verminderte Pauschale		
1.2.1	Übertragungsbitrate 64 kbit/s - 1024 kbit/s	135,-	270,-
1.2.2	Übertragungsbitrate 1088 kbit/s - 2048 kbit/s	225,-	450,-
1.3	Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschnitte	nach Aufwand	
1.4	Schutzmaßnahmen	nach Aufwand	

2. Monatliche Entgelte

2.1. Allgemein

Für die Überlassung von terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s in Form von direkten Verbindungen ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Dieses Entgelt setzt sich grundsätzlich aus entfernungsabhängigen und fixen Anteilen (Access) zusammen.

Die entfernungsabhängigen Entgelte richten sich nach der Luftlinienentfernung zwischen den Netzknoten der A1 Telekom Austria, denen die Standorte des Angebotsadressaten zugeordnet sind. Bei entfernungsabhängigen Entgelten wird der Tarifierung die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde gelegt, wobei Teile von Kilometern als volle Kilometer gelten.

Der Citytarif gilt, wenn sich beide Netzknoten in einem oder auch in demselben der in der Cityliste entsprechend Punkt 2.3 angeführten Ortsnetze befinden. Ansonsten gilt der Standardtarif.

2.2. Entgelte direkte Verbindungen

Für die Überlassung von direkten Verbindungen ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des fixen Entgeltes (Access) ist von der Bitrate abhängig und wird pro Endpunkt verrechnet. Die Höhe des entfernungsabhängigen Entgeltes ist von der Tarifart (City- oder Standardtarif), der Leitungslänge und der Übertragungsgeschwindigkeit abhängig. Der Citytarif gilt, falls sich beide Endpunkte in einem unter Punkt 2.3. angeführten Ortsnetze befinden.

Für direkte Verbindungen, deren Endpunkte denselben Netzknoten der A1 Telekom Austria zugeordnet sind, entfällt der leitungslängenabhängige Betrag. Für direkte Verbindungen, deren Endpunkte verschiedenen Netzknoten der A1 Telekom Austria zugeordnet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten.

Netzknoten von A1 Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Standorte im Telekommunikationsnetz von A1 Telekom Austria. A1 Telekom Austria wendet für die Anschaltung der Endpunkte von direkten Verbindungen zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage seitens A1 Telekom Austria bekannt gegeben.

Angebotsadressaten, die terminierende Segmente von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s in Form von direkten Verbindungen gegenüber Endkunden im Sinne von Endnutzer gemäß § 3 Z 5 TKG 2003 anbieten, erhalten einen Wiederverkaufsrabatt in Höhe von 10% sowohl auf die Herstellungsentgelte als auch auf die monatlichen Entgelte. Der Wiederverkaufsrabatt kommt für direkte Verbindungen, die vom Angebotsadressaten für den Eigenbedarf oder zur Weitergabe auf Vorleistungsebene verwendet werden, nicht zur Anwendung

Tabelle 3: Entgelte ohne Wiederverkaufsrabatt für direkte Verbindungen für Eigenbedarf des Angebotsadressaten sowie für Weitergabe auf Vorleistungsebene

Citytarif für direkte Verbindungen				
	Access	Abschnitt bis 10km pro km	Abschnitt 11 - 50km pro km	Abschnitt über 50km pro km
64 kbit/s	50,-	12,-	5,-	1,-
128 kbit/s	50,-	18,-	6,-	2,-
192 bis 256 kbit/s	55,-	18,-	8,-	4,-
320 bis 512 kbit/s	80,-	16,-	8,-	6,-
576 bis 1024 kbit/s	105,-	14,-	8,-	8,-
1088 bis 1984 kbit/s	150,-	10,-	10,-	10,-
1*2 Mbit/s	150,-	10,-	10,-	10,-
2*2 Mbit/s	225,-	14,-	14,-	14,-
3*2 Mbit/s	270,-	18,-	18,-	18,-
4*2 Mbit/s	285,-	22,-	22,-	22,-

Standardtarif für direkte Verbindungen				
	Access	Abschnitt bis 10km pro km	Abschnitt 11 - 50km pro km	Abschnitt über 50km pro km
64 kbit/s	50,-	12,-	5,-	1,-
128 kbit/s	50,-	20,-	8,-	2,-
256 kbit/s	55,-	30,-	10,-	4,-
512 kbit/s	80,-	35,-	18,-	6,-
1024 kbit/s	105,-	40,-	24,-	8,-
1*2 Mbit/s	150,-	45,-	30,-	10,-
2*2 Mbit/s	225,-	90,-	60,-	14,-
3*2 Mbit/s	270,-	135,-	90,-	18,-
4*2 Mbit/s	285,-	180,-	120,-	22,-

Tabelle 4: Entgelte mit Wiederverkaufsrabatt für direkte Verbindungen, die vom Angebotsadressaten für Endnutzer verwendet werden

Citytarif für direkte Verbindungen				
	Access	Abschnitt bis 10km pro km	Abschnitt 11 - 50km pro km	Abschnitt über 50km pro km
64 kbit/s	45,-	10,80	4,50	0,90
128 kbit/s	45,-	16,20	5,40	1,80
256 kbit/s	49,5,-	16,20	7,20	3,60
512 kbit/s	72,-	14,40	7,20	5,40
1024 kbit/s	94,50	12,60	7,20	7,20
1*2 Mbit/s	135,-	9,-	9,-	9,-
2*2 Mbit/s	202,50	12,60	12,60	12,60
3*2 Mbit/s	243,-	16,20	16,20	16,20
4*2 Mbit/s	256,50	19,80	19,80	19,80

Standardtarif für direkte Verbindungen				
	Access	Abschnitt bis 10km pro km	Abschnitt 11 - 50km pro km	Abschnitt über 50km pro km
64 kbit/s	45,-	10,80	4,50	0,90
128 kbit/s	45,-	18,-	7,20	1,80
256 kbit/s	49,5,-	27,-	9,-	3,60
512 kbit/s	72,-	31,50	16,20	5,40
1024 kbit/s	94,50	36,-	21,60	7,20
1*2 Mbit/s	135,-	40,50	27,-	9,-
2*2 Mbit/s	202,50	81,-	54,-	12,60
3*2 Mbit/s	243,-	121,50	81,-	16,20
4*2 Mbit/s	256,50	162,-	108,-	19,80

2.3. Für den Citytarif relevante Ortsnetze

Bundesland	Ortsnetz
Burgenland	Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart
Kärnten	Feldkirchen, Hermagor, Klagenfurt, Oberdrauburg, Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich	Amstetten, Baden, Bruck/Leitha, Hollabrunn, Horn, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Wr. Neustadt, Zwettl
Oberösterreich	Bad Ischl, Braunau, Freistadt, Gmunden, Kirchdorf, Linz, Ried, Steyr, Vöcklabruck, Wels
Salzburg	Bischofshofen, Hallein, Radtstadt, Salzburg, Straßwalchen, Zell/See
Steiermark	Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Graz, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Trieben, Wildon
Tirol	Imst, Innsbruck, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz, Telfs, Wattens, Wörgl
Vorarlberg	Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch
Wien	Wien

3. Entgelte nach Aufwand

3.1. Allgemein

Ist für eine angebotsgegenständliche Leistung weder ein laufendes monatliches Entgelt noch ein Einmalentgelt vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu verrechnen. Soweit eine entgeltspflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann der leistungserbringende Vertragspartner folgende Entgelte verrechnen:

- Personalaufwand
- Sachaufwand (Material)
- Zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen
- Sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene Aufwendungen wie Transportkosten zur Beförderung von Material und technischen Einrichtungen
- Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der A1 Telekom Austria von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).

Bei der Anbotslegung sowie bei der Verrechnung der Entgelte nach Aufwand sind einzelne Kostenelemente gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Der leistungserbringende Vertragspartner hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks notwendige und nützliche Maß zu beschränken.

Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

3.2. Personal

Das Entgelt für das von A1 Telekom Austria bei Leistungserbringung einzusetzende Personal richtet sich nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von A1 Telekom Austria. Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze von A1 Telekom Austria sind als Beilage A zu diesem Anhang angeschlossen. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

A1 Telekom Austria gibt Änderungen ihrer Verrechnungssätze dem Angebotsadressaten einen Monat vor Inkrafttreten bekannt.

4. Entgelte für Änderungen der Endstelle, Bitraten- oder Schnittstellen

4.1. Endstellenverlegung auf neue Adresse

Für eine Endstellenverlegung auf eine neue Adresse wird das einmalige Herstellungsentgelt bezogen auf eine 1-jährige Bindung laut Tabelle 1 verrechnet.

4.2. Interne Endstellenverlegung

Für eine Endstellenverlegung mit gleich bleibender Adresse wird eine Pauschale in Höhe von € 350,- verrechnet.

4.3. Änderung der Endkundenschnittstelle

Für die Änderung einer Endkundenschnittstelle wird eine Pauschale pro Endstelle in Höhe von € 350,- unabhängig von der Bitrate verrechnet.

4.4. Änderung der Übertragungsbitrate

Für die Änderung der Übertragungsbitrate, jedoch nur bezogen auf direkte Verbindungen mit Bitraten bis einschließlich 2,048 Mbit/s, wird eine Pauschale in Höhe von € 350,- pro Kundenendstelle verrechnet. Kann die Änderung der Übertragungsbitrate ohne zusätzlichen technischen Aufwand (kein Tausch vom Endgerät) durchgeführt werden, wird eine Pauschale in Höhe von € 150,- pro Endstelle verrechnet. Ist für die Änderung der Übertragungsbitrate eine Änderung des Übertragungsmediums (wie z.B. von Kupfer- auf LWL-Access) erforderlich, dann gilt diese Änderung als eine Neuherstellung.

5. Beilage A zu Anhang 4 Entgelte

Tabelle 5: Verrechnungssätze (in EURO):

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	72	86	101	131
Zeichenstelle	48	57	66	84
Bautrup außen	56	66	76	96
Montagetrupp außen	52	61	71	89
KMI-Stelle	58	72	84	111
Messbeamter	67	85	103	136
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	93	106	120	147
Systemtechniker	91	101	113	136
Fachtechniker	82	93	103	127
Fachdienst Entstörer	80	89	100	119
Technische Fachabteilung				
Referent	112	127	141	169
Messmechaniker	63	72	80	95
Fachtechniker	55	65	71	83

Anhang 5

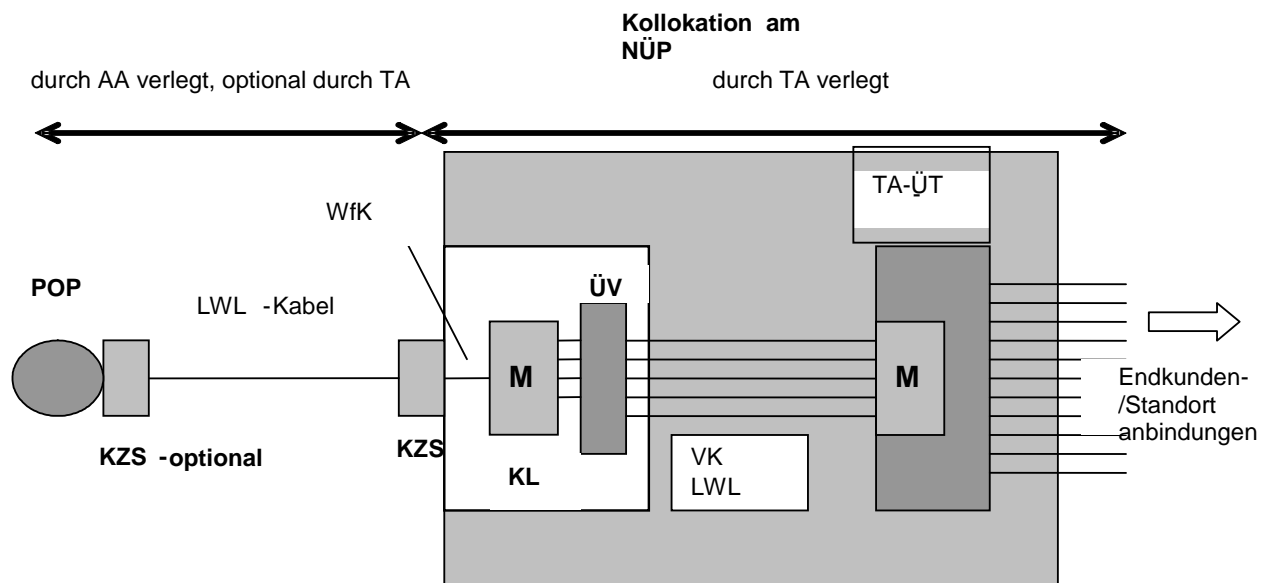
Physische Kollokation

Es gelten die Regelungen über physische Kollokation laut dem Vertrag über dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Reference Unbundling Offer [RUO]) von A1 Telekom Austria in der jeweils gültigen Fassung, mit folgenden Modifikationen:

- Die Mindestflächenregelung gemäß Anhang 6 des Reference Unbundling Offer kommt für die ausschließliche Nutzung der angebotsgegenständlichen Leistungen nicht zur Anwendung.
- Bestehende Kollokationen des Angebotsadressaten können für die angebotsgegenständlichen Leistungen mitbenützt werden, sofern ausreichend Raum- und sonstige erforderliche Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Kollokationsersatzvarianten können - bei Erfüllung folgender Voraussetzungen benutzt werden:
 - Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist derart ausgeführt, dass eine Einhaltung der A1 Telekom Austria - internen Richtlinien über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik gewährleistet wird (ETS 300.019-1-3).
 - Für einen störungsfreien Betrieb der A1 Telekom Austria - Einrichtungen bezüglich des Blitz- und Überspannungsschutzes sind vom Angebotsadressaten am Standort geeignete Maßnahmen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 zu treffen.
 - Für einen störungsfreien Betrieb der A1 Telekom Austria - Einrichtungen bezüglich der Störaussendung und der Störfestigkeit sind vom Angebotsadressaten am Standort Vorkehrungen bzw. geeignete Maßnahmen für den Einsatz von Einrichtungen gemäß EN 55022 - Klasse A, sowie der harmonisierten Normen im Sinne der Richtlinie des Rates 89/336/EWG bzw. der Richtlinie des Rates 1999/5/EG zu treffen.

Für die Übergabe der direkten Verbindung im Kollokationsraum ist zwischen Kollokationsraum und ÜT-TA (oder VhT) ein -Verbindungskabel notwendig. Dieses Verbindungskabel ist analog nach den Regeln der Kollokation bei Entbündelung (Kupfer-Verbindungskabel Kollokationsraum-VhT) zu bestellen.

Skizze für Kollokation von terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit einer Bandbreite bis zu 2,048 Mbit/s:



AA: Angebotsadressat
 KZS: Kabelzusammenschaltung AA-TA
 KL: Kollokationsraum
 LWL: Lichtwellenleiter
 M: Multiplexer oder anderes übertragungstechnisches System
 POP: Point of Presence des AA
 ÜV: Übergabeverteiler
 VK: Verbindungskabel
 WfK: Weiterführungskabel
 TA: A1 Telekom Austria

Anhang 6

Migration von bestehenden Mietleitungen auf terminierende Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s in Form von direkten Verbindungen

Als bestehende Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s gelten alle Services (auch Einzelverbindungen), die A1 Telekom Austria für den Angebotsadressaten vor dem Zeitpunkt des Migrationswunsches in Betrieb genommen hat.

1. Voraussetzungen seitens des Angebotsadressaten

Der Angebotsadressat hat das gegenständliche Standardangebot betreffend den Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s vor dem Zeitpunkt der Migration von bereits bestehenden Mietleitungen angenommen.

Der Angebotsadressat ist bereits Inhaber der Mietleitung mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.

Sofern Mindestvertragsdauern auf den bestehenden Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s bestehen, gelten die vereinbarten Mindestvertragsdauern nach der Migration weiter. In diesem Fall kommt es zu keiner Verrechnung von Restentgelten durch A1 Telekom Austria.

Bei A1 Telekom Austria bestehen keine offenen Forderungen gegen den Angebotsadressaten im Zusammenhang mit bestehenden Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.

Die bestehenden Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s sind in Betrieb und dem Angebotsadressaten übergeben.

2. Bestelleingabe

Für die Bestellung (einschließlich Stornos) der angebotsgegenständlichen Leistungen werden zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten B2B Prozesse vereinbart.

In Herstellung befindliche Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s können aus prozesstechnischen Gründen erst nach Inbetriebnahme migriert werden.

3. Terminvereinbarung

Im Zuge der Bestelleingabe gibt der Angebotsadressat optional einen Wunschtermin für die Migration bekannt. A1 Telekom Austria wird diesen prüfen und bestätigen oder einen Alternativtermin nennen. Zu diesem genannten Termin erfolgt die Migration gemeinsam durch Mitarbeiter der Technik von A1 Telekom Austria und dem in der Annahmeerklärung gemäß Anhang 2 genannten Technik-Kontakt des Angebotsadressaten.

4. Technische Umschaltung

Im Zuge der Migration kann die technische Führung im Netz von A1 Telekom Austria verändert werden. Beide Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass es im Zuge der Migration - falls technische Änderungen erforderlich sind - zu Unterbrechungen kommen kann und stellen sicher, dass derartige Ausfälle möglichst kurz gehalten werden. A1 Telekom Austria wird den Angebotsadressaten über den Zeitraum, in dem es zu Unterbrechungen kommen kann, fünf Arbeitstage vorher informieren. Derartige Unterbrechungen werden in der Verfügbarkeitsberechnung nicht berücksichtigt. Unabhängig von für bereits bestehende Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s allfällig vereinbarten SLA, werden migrierte Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s in Form von direkten Verbindungen grundsätzlich ausschließlich auf Basis des gegenständlichen Standardangebots erbracht. A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat können jedoch die Geltung eines davon abweichenden SLA unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gesondert vereinbaren. Diesbezüglich werden die Vertragspartner während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen dazu führen. Scheitern die diesbezüglichen Verhandlungen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

5. Inbetriebnahme

Dem Angebotsadressaten wird binnen 4 Werktagen nach erfolgter Migration die Inbetriebnahme der migrierten direkten Verbindungen mittels einer Fertigstellungsmeldung schriftlich an die in der Annahmeerklärung gemäß Anhang 2 bekannt gegebene E-Mailadresse mitgeteilt.

Der Angebotsadressat hat unverzüglich nach Erhalt die einwandfreie Funktion der migrierten direkten Verbindungen zu überprüfen. Sollte die einwandfreie Funktion nicht gegeben sein, sind die betroffenen direkten Verbindungen bei der Störungsmeldestelle bei A1 Telekom Austria entsprechend Anhang 3 Leistungsbeschreibung als gestört zu melden. Ab Inbetriebnahme gelten die Regelungen des gegenständlichen Standardangebotes betreffend den Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s.

6. Entgelte

Für die Migration bestehender Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2 Mbit/s, welche innerhalb der in Punkt 18.3.4 genannten Frist gekündigt wurden, fallen keine Entgelte je Einzeldienstleistung im Zuge der Migration (Herstellungs- bzw. Umstellungsentgelte) an. Nach Ablauf der 6-monatigen Sonderkündigungsfrist ist A1 Telekom Austria berechtigt, allfällige Migrationskosten nach Aufwand zu verrechnen.

7. Verrechnung

Für bestehende Mietleitungen mit einer Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s, die auf direkte Verbindungen auf Basis des gegenständlichen Angebots migriert werden, werden die laufenden Entgelte ab dem Datum der Inbetriebnahme gemäß Anhang 4 Entgelte verrechnet.